



KANZLER · KERN · KAISER
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE
BAD KREUZNACH & MAINZ

Rechtsanwälte Kanzler - Kern - Kaiser PartG mbB

**Mannheimer Straße 173 – 55543 Bad Kreuznach (Hauptsitz)
Schillerplatz 8 – 55116 Mainz (Zweigstelle)**

Tel.: 0671 / 840 07 0 – Fax: 0671 / 840 07 77 – Email: kontakt@kanzler.legal

www.kanzler.legal

WEBINAR: Rechtsgrundlagen der Staatshaftung im Zuge der Corona-Pandemie

Problemstellung:

Maßnahmen zur Eindämmung der Virusinfektionen:

Unterscheidung erforderlich:

- Empfehlungen und Ratschläge, Eigenquarantäne von Mitarbeitern und Firmeninhabern
- keine Haftung des Bundes/Landes, da keine staatliche Anordnung ergangen
- behördliche Kontakt- und Tätigkeitsverbote, branchenübergreifende Berufsausübungsverbote, landesweite Rechtsverordnungen
- Ansprüche nach den Grundsätzen der Staatshaftung denkbar

Mögliche Schäden:

Umsatz- und Ertragsausfälle

- Umsatzeinbruch für den Unternehmer
- Gehaltsausfall für den/die Mitarbeiter
- laufende Kosten des Betriebes

Kanzler Kern Kaiser – Ihre Rechtsanwalte und Fachanwalte

Grundlagen: Unterscheidung, ob angeordnete Manahmen rechtmaig oder rechtswidrig

- bei rechtswidrigen Anordnungen / Manahmen:
 - Amtshaftung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG
 - Schadensersatz nach den Polizei- und Sicherheitsgesetzen der einzelnen Bundeslander
 - Haftung aus sog. „enteignungsgleichem Eingriff“
- bei rechtmaigen Anordnungen / Manahmen:
 - Haftung aus sog. „enteignendem Eingriff“
 - Schadensersatz nach den Polizei- und Sicherheitsgesetzen der einzelnen Bundeslander
 - Entschadigungsanspruche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Grundvoraussetzungen:

- rechtmaige behordliche Anordnung im Einzelfall oder Allgemeinverfugung der zustandigen Behorden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt, etc.)
- Ausgangs- oder Kontaktbeschrankungen durch Rechtsverordnung der Kommunen oder Lander

Insbesondere: 1. § 56 IfSG:

Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung bei konkretem behordlichem Verbot der Berufsausbung

- gilt unmittelbar nur bei repressiven Manahmen, also bei Bekampfung bereits existenter Infektionen
- (P) Analoge Anwendung auch im praventiven Bereich zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung?

aber: Arbeitgeber zahlt zunachst weiter und tritt fur die Behorde in Vorlage, daher Antragstellung durch Arbeitgeber erforderlich (Regelfall)

Antragsfrist: Drei Monate nach Einstellung der Tatigkeit, § 56 Abs. 11 IfSG

ferner: Gilt nur bei konkreten Verdachts- oder Erkrankungsfallen nach behordlicher Einzelfallanordnung, greift also nicht bei Rechtsverordnung der Kommunen und Lander

Anderw. Einkunfte werden angerechnet, § 56 Abs. 8 IfSG

ACHTUNG: Analoge Anwendung auch auf Verdienstausschluss des Selbstandigen oder Freiberuflers!

2. § 65 IfSG:

Sonstige Vermögensnachteile aufgrund einer behördlichen Maßnahme nach §§ 16, 17 IfSG

→ Auffangtatbestand

→ gilt aber wiederum nur für den präventiven Bereich zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung

daher: Auch Rechtsverordnungen im präventiven Bereich zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung werden über § 17 IfSG erfasst!

Sonderproblem: Die seit dem 23.03.2020 gültigen Rechtsverordnungen wurden zur Bekämpfung einer bereits existenten Epidemie erlassen, sind also repressiver Natur!

→ analoge Anwendung möglich? Regelungslücke?

Folge: Rechtsgrundlage für Ertragsausfallschaden und entgangenen Gewinn auch des Unternehmers

aber: § 254 BGB anwendbar, § 65 Abs. 1 Satz 2 IfSG

→ Mitverschulden und Schadensminderung sind zu beachten!

Problematisch, wenn keine Kurzarbeit und/oder keine staatliche Soforthilfe beantragt wurde

Anspruchsgegner: In allen Fällen das Bundesland, das die Anordnung erlassen hat oder in dem der Schaden eingetreten ist, § 66 IfSG

Rechtsweg: Antragstellung bei der zuständigen Landesbehörde

→ Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in RLP

→ Landschaftsverband Rheinland in NRW

→ Antragsformulare im Downloadbereich

→ bei Ablehnung:

- Widerspruchsverfahren zulässig?

- Klageerhebung zu den ordentlichen Gerichten, § 68 Abs. 1 IfSG